

# SATZUNG



**Sonderverein**  
zur Zucht und Erhaltung der  
Vorwerk.- und Zwergvorwerkhühner

# S A T Z U N G

## § 1

Der Verein führt den Namen „Sonderverein zur Zucht und Erhaltung der Vorwerk und Zwerg-Vorwerkhühner“. Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen 1. Vorsitzenden. Der Verein ist Mitglied im Verband der Sondervereine für Hühner, Groß- und Wassergeflügel, im Verband Deutscher Zwerghuhnzüchtervereine und im Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e. V. Die Satzungen der Vorgenannten Verbände und des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter, sowie die Ehrengerichtsordnung und die Allgemeinen Ausstellungsbestimmungen (ABB) des BDRG sind für den Verein verbindlich, ebenso die satzungsgemäßen Beschlüsse und Weisungen dieser Organe.

## § 2

### Zweck und Aufgaben des Vereins

a)

Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Zucht der Vorwerk und Zwerg-Vorwerkhühner. Züchterische Verbesserungen der Geflügelbestände durch Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse, bundeseinheitliche Ausrichtung der Zuchtarbeit durch Beachtung der Musterbeschreibung (MB) und durch Kennzeichnung mit Bundesringen (BR).

b)

Mindestens einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung – Jahreshauptversammlung – durchzuführen.

c)

Durchführung von Sonderschauen, Stiftung von Ehrenpreisen und Beteiligung an Tagungen.

d)

Aufstellung der Musterbeschreibung.

e)

Bestellung von Sonderrichtern.

f)

Rundschreiben und Veröffentlichungen in Fachorganen

### **§ 3**

#### Mitgliedschaft

- 1)  
Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder Geflügelzüchter werden, der Mitglied im BDRG oder im Europäischen Verband für Geflügel- und Kaninchenzucht ist.
- 2)  
Der Beitritt ist dem 1. Vorsitzenden des Vereins schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu erklären.
- 3)  
Zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorstandsmitgliedern können durch die JHV des Vereins Mitglieder bzw. Vorstandsmitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

### **§ 4**

#### Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1)  
Durch Auflösung des Vereins.
- 2)  
Durch Austritt aus dem Verein. Dieser ist dem 1. Vorsitzenden schriftlich bis zum 31.12. anzuzeigen und gilt für das darauffolgende Kalenderjahr.
- 3)  
Durch Ausschluss. Dieser kann auf Antrag mit Stimmenmehrheit durch die HV erfolgen. Bestehende Rechtsvorschriften sind hierbei zu beachten, d.h. der Antrag auf Ausschluss muss in der Tagesordnung enthalten sein, die allen Mitgliedern, auch dem Auszuschließenden mitzuteilen ist.
- 4)  
Durch Nichtzahlung des Jahresbeitrages und der entstehenden Kosten nach zweimaliger Anmahnung.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1)

Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung. Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2)

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) diese Satzung einzuhalten,
- b) alle satzungsgemäßen Beschlüsse und Weisungen der Organe des Vereins zu befolgen.
- c) Den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachzukommen.

3)

Grobe Verstöße gegen die Pflichten ziehen den Ausschluss aus dem Verein nach sich.

4)

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

## §6

### Mitgliedsbeiträge

Die Jahresbeiträge sind fällig am 1.3. eines jeden Jahres und werden durch Lastschrift-Einzugsverfahren eingezogen. Bei Nichteinlösung der Lastschrift sind die entstehenden Bankgebühren ebenfalls zu zahlen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 7

### Organe des Vereins

- sind:
1. die Mitgliederversammlung
  2. der Vorstand

## § 8

### Mitgliederversammlung (JHV)

1)

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihr obliegt:

- a) die Beschlussfassung in allen grundsätzlichen Fragen des Vereins
- b) die Entgegennahme der Jahresberichte, Kassenberichte und Berichte der Kassenprüfer
- c) die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- e) die Festsetzung der Jahresbeiträge
- f) die Behandlung eingehender Anträge. Diese müssen 2 Wochen vor der JHV schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein.

2)

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

3)

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied sowie jedes Vorstandsmitglied mit je einer Stimme stimmberechtigt. In eigener Sache ruht das Stimmrecht.

4)

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. (Stimmenmehrheit bedeutet eine Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen).

5)

Bei Satzungsänderungen, Änderungen der Musterbeschreibung (MB) sind  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmen erforderlich.

## § 9

### Vorstand

1)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Der 1. Vorsitzende, im Falle der Verhinderung der 2. Vorsitzende, vertreten den Verein in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.

2)

Zum Vorstand gehören:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Kassenwart
- d) der Schriftführer
- e) der Zuchtwart sowie Zuchtwart für Zwerge

ferner eventuelle Beisitzer für besondere Aufgaben.

3)

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

4)

Die Vergabe von Ehrennadeln obliegt dem Vorstand.

5)

Der Schriftführer hat über die Vorstandssitzungen und Versammlungen Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften sind vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und in der nächsten Versammlung genehmigen zu lassen.

6)

Der Kassenwart hat die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß zu verwalten und in der JHV den Kassenabschluss vorzulegen. Die Kassenführung ist von den Kassenprüfern zu prüfen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung vorzutragen.

7)

Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Kosten die außerhalb der JHV entstehen, werden nach den Reisekostenbestimmungen des BDRG auf Antrag erstattet.

8)

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## § 10

Die jeweiligen Ehrenmitglieder bilden den Ältestenrat, dem gleichzeitig die Aufgaben der Schiedskommission obliegen.

## § 11

### Auflösung des Vereins

1)

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn dieses in einer besonderen, mit einer Frist von 4 Wochen einberufenen Mitgliederversammlung bei einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

2)

Die Mitgliederversammlung beschließt dann auch über die Verwertung des verbleibenden Vermögens. Dieses hat ausschließlich den Zwecken der Rassegeflügelzucht zu dienen und ist anteilmäßig an den Verband der Sondervereine für Hühner, Groß- und Wassergeflügel und an den Verband Deutscher Zwerghuhnzüchtervereine abzuführen.

## § 12

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 02.09.2018 beschlossen und einstimmig bestätigt. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft. Beschlüsse, die dieser Satzung entgegenstehen verlieren ihre Gültigkeit.

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
2. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Kassenwart

\_\_\_\_\_  
Schriftführer

\_\_\_\_\_  
Zuchtwart